Stadt Münsingen

Benutzungsordnung

für die

Alenberghalle, die Beutenlayhalle und das Wiesentalstadion in Münsingen, die Föhrenberghalle in Dottingen, die Turn- und Festhalle in Auingen und das Schulzentrum Lautertal

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der vorläufigen Benutzungsordnung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche bzw. geschlechtsneutrale Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweckbestimmung
§ 2 Verwaltung und Aufsicht
§ 3 Übungsbetrieb
§ 4 Veranstaltungsbetrieb
§ 5 Haftung
§ 6 Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften
§ 7 Besondere Benutzungsvorschriften für den Übungs- und Sportbetrieb
§ 8 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen
§ 9 Ausnahmen
§ 10 Benutzungsentgelte
§ 11 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen
§ 12 Zuwiderhandlungen
§ 13 Inkrafttreten

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Die Sport- und Mehrzweckhallen in der Kernstadt sowie in den Stadtteilen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Münsingen. Sie dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt. Zu diesem Zweck stehen die Hallen grundsätzlich allen örtlichen Schulen, Vereinen und sonstigen Vereinigungen zur Verfügung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Hallen besteht nicht. Mit dem Betreten der Hallen unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(3) Mit dem Betrieb der Hallen erstrebt die Stadt Münsingen keinen Gewinn.

(4) Grundsätzlich herrscht in den Hallen ein Rauchverbot.

§ 2
Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Hallen werden vom Amt für Bildung, Soziales und Ordnung verwaltet.

(2) Die Beaufsichtigung in den Hallen obliegt den Hausmeistern. Sie üben im Auftrag der Stadtverwaltung das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen und im dazugehörenden Außenbereich einschließlich der Zugangswege für Feuerwehr und Rettungsdienst.
Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Abwesenheit des Hausmeisters übt der jeweilige verantwortliche Übungsleiter des Hausrechts aus.

(3) Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden.
Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter der unmittelbaren Aufsicht der Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese müssen die Räume als letzte verlassen.

(4) Nach Abschluss der Übungsstunden haben die jeweils Verantwortlichen der Nutzer für das Abschließen der Türen und Fenster, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen. Sie haften für Schäden und bei Schlüsselverlust.

(5) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in den Hallen und deren Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtung und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und nach Ablauf der Benutzungszeit die Geräteordnung wiederherzustellen.

§ 3
Übungsbetrieb

(1) Die Hallen werden von den Nutzern nach Maßgabe des Belegungsplans benutzt. Der Belegungsplan für den Sportunterricht der Schulen wird spätestens zu Beginn eines Schuljahrs gemeinsam mit den Schulen aufgestellt.
Für die Nutzung der Sporttreibenden Vereine wird einvernehmlich ein Hallenbelegungsplan erarbeitet, der von der Stadtverwaltung zu genehmigen ist. Abweichungen vom genehmigten Plan und Änderungen in der Belegung bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung bzw. Ortsverwaltung.

(2) Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.
Die tägliche Benutzungszeit für die Hallen endet um 22:00 Uhr. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung.

(3) Während der Schulferien können die Hallen nicht benutzt werden.

(4) Die Stadt kann die Hallen jederzeit für eigene Veranstaltungen nutzen. Die betroffenen Übungsleiter sind möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.

§ 4
Veranstaltungsbetrieb

(1) Als berechtigter Nutzer gelten die eingetragenen gemeinnützigen Vereine und sonstige gemeinnützige Organisationen, in denen kraft Satzung Jedermann Mitglied oder Teilnehmer werden kann. Sonstige Organisationen gelten als berechtigte Nutzer nur unter Berücksichtigung des Vorranges nach Satz 1. Alle Sport- und Mehrzweckhallen können auch an Privatpersonen, Unternehmen o.ä. überlassen werden.

(2) Die Genehmigung der Benutzung der Hallen anlässlich sportlicher, gesellschaftlicher oder kultureller Veranstaltungen erfolgt durch das Amt für Bildung, Soziales und Ordnung in Absprache mit den Benutzungsplan der eingetragenen Nutzer.

(3) Für Veranstaltungen, die in diesem Plan nicht aufgenommen sind, ist spätestens zwei Wochen vorher ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Hallen zu stellen. Über den Antrag wird schriftlich entschieden. Die in den Veranstaltungskalender aufgenommenen Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang. Liegen für denselben Tag mehrere Anträge vor, so ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend.

(4) Die Zulassung einer Veranstaltung kann von der Vorlage eines Programms abhängig gemacht und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen (z.B. Sicherheitswache) versehen werden.

(5) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplans oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Stadt für den Fall vor, dass die Halle aus zwingendem Grund für einen anderen Zweck benötigt wird oder nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Halle nicht überlassen hätte.

(6) Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Stadt wegen dem Widerruf einer erteilten Zustimmung aufgrund nachträglich eintretender Umständen sind ausgeschlossen. Wird die Zustimmung aus zwingendem Grund widerrufen, so ist die Stadt dem Veranstalter zum Ersatz der ihm aus dem Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Der Ersatz entfällt auch, wenn höhere Gewalt vorliegt.

§ 5
Haftung

(1) Die Stadt überlässt die Räume der Hallen, die Einrichtungen und Geräte sowie die Zugänge zu den Hallen und die Parkplätze (inkl. Zubehör) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Parkplätzen samt Zubehör durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Im Zweifelsfall behält sich die Stadt Münsingen vor, eine Police der Haftpflichtversicherung vorlegen zu lassen. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich den Hausmeistern anzuzeigen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß.

(2) Der Nutzer verzichtet auf Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und stellt die Stadt von den Ansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Weiter haftet die Stadt

nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Hallen (einschließlich Nebenräume, Außenlagen, Zufahrten, Parkplätze und Gehwege) entstehen.

§ 6
Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

(1) Die Benutzer der Hallen haben die Gebäude, deren Einrichtungen und Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.

(2) Für jede Veranstaltung ist der Stadt und den Hausmeistern ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.

(3) Der Nutzer bzw. Veranstalter hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Er ist gegen den Veranstaltungsteilnehmer weisungsberechtigt. Seine Anordnungen ist Folge zu leisten.

(4) Die maßgeblichen bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.

(5) Um den Geräuschpegel so gering wie möglich zu halten, müssen die Fenster und Türen während der Veranstaltung geschlossen bleiben. Soweit Lüften notwendig wird hat dies während den Pausen zu erfolgen.

(6) Tische und Stühle sind nach Maßgabe des Bestuhlungsplans laut Versammlungsstättenverordnung aufzustellen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Haupt- und Notausgänge ohne Behinderung genutzt werden können. Den Weisungen des Hausmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Entsteht durch Nichteinhaltung des Bestuhlungsplanes ein Schaden, so haftet der Veranstalter alleinschuldnerisch.

(7) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

§ 7
Besondere Benutzungsvorschriften für den Übungs- und Sportbetrieb

(1) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.

(2) Bewegliche Sportgeräte sind behutsam nach Anweisungen und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder in den Geräteraum zurückzubringen.

(3) Speisen, (Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser, Geschirr) dürfen nicht auf die Zuschauertribüne und in die Umkleideräume mitgenommen werden.

(4) Die Sportflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, die keine dunklen Streifen auf dem Hallenboden hinterlassen. Die Benutzung von Harz ist grundsätzlich verboten.

§ 8
Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

(1) Die Nutzer bzw. Veranstalter sind verpflichtet, die feuerpolizeilichen Vorschriften genau einzuhalten. In Absprache mit der Stadtverwaltung ist im Einzelfall eine Feuerwache zu stellen. Die Kosten hierfür obliegen dem Veranstalter.

(2) Der Nutzer bzw. Veranstalter ist verpflichtet, die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) rechtzeitig vorher zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben und die GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Der Veranstaltungsleiter muss bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend sein. Er muss den vom Hausmeister festgestellten Missständen sofort abhelfen.

(4) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sperrzeit (Polizeistunde), der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie allen veranstaltungs- und versammlungsrechtlichen Fragestellungen verantwortlich.

(5) Die Vorbereitungen für eine Veranstaltung sind so zu treffen, dass der Turn- und Sportbetrieb der Schulen, Vereine und sonstiger regelmäßiger Nutzer möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dasselbe trifft bei Aufräumarbeiten zu, die in der Regel im Anschluss an die Veranstaltung vorzunehmen sind und bis spätestens 10:00 Uhr des Folgetages abgeschlossen sein müssen.

(6) Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden.

(7) Dekorationen und sonstige Änderungen in und an den Hallen, wie z.B. an den Einrichtungsgegenständen, dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Bildung, Soziales und Ordnung nicht vorgenommen werden. Durch die Dekorationen dürfen keinerlei Beschädigungen am Gebäude entstehen.

7.1 Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 0,20 m entfernt bleiben.

7.2 Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.

7.3 Konfettiverbot: Die Verwendung von Konfetti, Luftschlangen, Glitter sowie sonstigen vergleichbaren Streumaterialien ist in den städtischen Hallen und auf den dazugehörigen Flächen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Münsingen.

7.4 Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen auch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.

(8) Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische hat durch einen vom Veranstalter gestellten Arbeitsdienst nach Weisung der Hausmeister entsprechend des Bestuhlungsplans zu erfolgen. Die Flächen für Notausgänge sind freizuhalten. Der Nutzer hat alle Räumlichkeiten der Halle sowie deren Außenbereich nach einer Veranstaltung bis zu dem mit dem jeweiligen Hausmeister vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber um 10:00 Uhr des Folgetages, **aufgeräumt und besenrein** an diesen zu übergeben.

(9) Die Bestände der Küche werden vom Hausmeister wieder übernommen. Für die Ersatzbeschaffung verlorener oder beschädigter Einrichtungsgegenstände, Besteck, Geschirr, Gläser usw. hat der Benutzer die Kosten zu tragen. Der Boden der Küche ist nass aufzuwischen und das Mobiliar abzureiben. Das benutze Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen.

(10) Kommt der Nutzer bzw. Veranstalter seiner Pflicht nach Abs. 8 und 9 nicht oder nur ungenügend nach, übernimmt die Stadt die Voll- oder Nachreinigung. Dem Veranstalter werden entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand die Kosten in Rechnung gestellt. Vor dieser Ersatzvornahme ist dem Nutzer durch den Hausmeister eine einstündige Nachfrist zur Erledigung seiner Verpflichtungen nach Abs. 8 und 9 einzuräumen.

(11) Bei allen Veranstaltungen wird ein Übergabe- und Übernahmeprotokoll erstellt. Es ist vom Hausmeister und von dem Veranstalter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist maßgebend für die Abrechnung der Hallengebühren, der für den Veranstalter erbrachten Hausmeisterstunden sowie evtl. Schäden.

§ 9
Ausnahmen

Die Stadt kann von den Festsetzungen dieser Benutzungsordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 10
Benutzungsentgelte

Der Verein bzw. Veranstalter hat für Überlassung und Benutzung der Hallen, die sich aus Gebührenordnung ergebenden Entgelte zu entrichten.
Für den Training- bzw. Probebetrieb sowie die ordentlichen (Runden-)Spieltage der Münsinger Vereine werden die Hallen kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 11
Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

(1) Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung bis zu 14 Tage im Voraus abgesagt, so hat er die Hälfte des festzusetzenden Entgelts zu entrichten.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin verbindlich und schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Räume noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnten.

§ 12
Zuwiderhandlung

Einzelpersonen, Nutzer oder Veranstalter, die grob gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherigen Benutzungsordnungen außer Kraft.

Münsingen, den 21.11.2023

Mike Münzing
Bürgermeister